
INFORMATIONSVORLAGE

(Nr. 0167/2017)

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Bauausschuss	11.05.2017	öffentlich

Abstufung K 148 in der OD Konz-Hamm; Sachstand

Sachverhalt:

Die K 148 in der OD Konz-Hamm hat nicht mehr die Bedeutung einer Kreisstraße und soll daher zu einer Gemeindestraße der Stadt Konz abgestuft werden. Mit Kreistagsbeschluss vom 09.09.2013 war die Strecke in das Abstufungskonzept des Landkreises Trier-Saarburg aufgenommen worden. Zu Beginn des Jahres 2015 erfolgte dann die erste Kontaktaufnahme mit der Stadt Konz im Bezug auf die zu vollziehende Abstufung der Strecke.

Nach mehrmaliger Nachfrage teilte die Stadt Konz dem Landkreis schließlich im Juni 2016 mit, dass man der Abstufung der K 148 nur unter der Voraussetzung zustimmen werde, dass die Straße vor der Abstufung einen komplett neuen Belag (keinen DSK-Belag) erhält und sämtliche Straßenabläufe überprüft und bei Bedarf auf Kosten des Landkreises saniert werden.

Im Rahmen der letztjährigen Kreisstraßenbereisung am 02.09.2016 wurde die K 148 dann seitens des Bauausschusses in Augenschein genommen.

Dabei kam man zu dem Ergebnis, dass das Auftragen einer neuen Deckschicht hier nur im oberen Teil der Strecke erforderlich ist, um die Straße vor der Abstufung wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Im unteren Streckenabschnitt wurde hingegen eine Sanierung mittels eines DSK-Belags als ausreichend angesehen.

Die Ausschussmitglieder Steier und Port schlugen daraufhin vor, mit der Stadt Konz über eine entsprechende Abstandszahlung zu verhandeln und keinen Ausbau auf Kosten des Landkreises vorzunehmen. Man solle die Verhandlungen mit einem angemessenen Angebot beginnen und der Gemeinde gegebenenfalls entgegenkommen.

Mit Schreiben vom 17.11.2016 war die Stadt Konz daraufhin seitens der Verwaltung über das Ergebnis der Kreisstraßenbereisung informiert worden; zeitgleich war ihr für

die unterlassene Unterhaltung eine Ablösesumme in Höhe von 20.000,- € angeboten worden.

Mit Schreiben vom 04.01.2017 teilte die Stadt Konz dem Landkreis daraufhin mit, dass man die angebotene Ablösezahlung als zu niedrig erachtet, um den tatsächlichen Sanierungsbedarf der K 148 abzudecken. Um diesen ermitteln zu können, seien aus Sicht der Stadt Konz zunächst noch weitere Untersuchungen des Fahrbahnbelags erforderlich. Ebenso stehe man einer Sanierung mittels DSK-Belag kritisch entgegen. Die Stadt Konz sei derzeit nach wie vor nur unter der Voraussetzung einer vollumfänglichen Sanierung bereit einer Abstufung des betreffenden Streckenabschnitts der K 148 zu einer Gemeindestraße zuzustimmen.

Zwischenzeitlich ist nun seitens Herrn Landrat Scharzt' nochmals eine Antwort auf das vorgenannte Schreiben der Stadt Konz erfolgt.

Darin wird mit Verweis auf die hier einschlägige Vorschrift des § 11 Abs. 5 Landesstraßengesetz nochmals klargestellt, dass der Landkreis die Sichtweise der Stadt Konz im Hinblick auf die vor einer Abstufung der K 148 noch zu vollziehenden Sanierungsarbeiten so nicht teilen kann. Im Gegenteil wird der oben beschriebene und im Rahmen der Kreisstraßenbereisung am 02.09.2016 besprochene Sanierungsaufwand als ausreichend erachtet, damit die Straße als ordnungsgemäß unterhalten im Sinne der vorgenannten Vorschrift angesehen und somit abgestuft werden kann.

Entsprechend der Vorschrift des § 11 Abs. 5 LStrG RLP hat bei einem Wechsel der Straßenbaulast der bisherige Träger dem neuen Träger dafür einzustehen, dass er die Strecke in dem für die bisherige Straßengruppe gebotenen Umfange ordnungsgemäß unterhalten hat. Daraus lässt sich ableiten, dass der neue Träger der Straßenbaulast keinen Anspruch auf eine neu ausgebaute und vollumfänglich sanierte Fahrbahn hat. Vielmehr ist es ausreichend, wenn der alte Straßenbaulastträger eine angemessen unterhaltene Anlage übergibt.

Gegenüber der Stadt Konz wurde daher seitens Herrn Landrat Scharzt' nochmals das Angebot erneuert im Vorfeld der Abstufung eine Ablösesumme in Höhe von 20.000 € für die unterlassene Unterhaltung der K 148 an die Stadt Konz zu zahlen. Darüber hinaus erfolgte das Angebot, die Angelegenheit bei Bedarf nochmals gemeinsam im Rahmen eines persönlichen Gesprächs zu erörtern.

Die Antwort der Stadt Konz, sowie der weitere Verlauf der Angelegenheit bleiben nun abzuwarten. Die Abstufung der K 148 ist zum 01.01.2018 vorgesehen.